

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 8

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausmachen, daß an dieser Summe Fehlende als einen weitem Beitrag gibt. Ferner ist angeordnet worden, daß nach einer zehnjährigen Dienstzeit das Minimum, bis zu welchem der Staat in der angegebenen Weise die Besoldung aufbessert, 400 Fr. sein soll. Dieser Einrichtung gemäß steigt also die Besoldung des Lehrers mit der Zunahme seines Alters und seiner Schülerzahl.

Im Kanton Zürich ist der Verkauf des Salzes Monopol des Staates. Von dem Gewinne, den letzterer hiedurch aus jeder Kirchgemeinde zieht, läßt er der Schulpflege derselben jährlich 6 Prozent zugehen. Diese vertheilt dann den Betrag im Verhältniß der Zahl der Alltagschüler unter die einzelnen Schulgenossenschaften, denen es dann freigestellt ist, ihren Antheil dem Schulgute einzuverleiben, oder als einen Bestandtheil der Schulkasse zu betrachten.

Endlich verwendet der Staat jährlich 20,000 alte Fr. (29,167 neue) für folgende Zwecke: 1) um den Schulgenossenschaften die Bestreitung ihrer Leistungen für die Schule da, wo die Verhältnisse es nothwendig erscheinen lassen, durch Beiträge zu erleichtern; 2) zu Beiträgen an die Schullöhne der Kinder unvermögliher, aber nicht almosengewöhnlicher Bürger und zur Vertheilung von Lehrmitteln an dieselben, sei es ganz unentgeltlich, sei es zu ermäßigtem Preise; 3) um die weniger bemittelten Schulgenossenschaften durch Beiträge zu freiwilligen Leistungen für Aeußnung der Schulgüter, oder für Schulzwecke überhaupt aufzumuntern.

Die Leistungen des Staates an das gesammte Schulwesen des Kantons belaufen sich auf Fr. 520,898, das volle Fünftheil der gesammten Staatsausgaben. Davon werden für das höhere Schulwesen verwendet Fr. 191,458 und für das Volksschulwesen Fr. 312,467.

In Baselland werden die Kosten theils von der Gemeinde, theils von den Schulgenossen und theils vom Staate bestritten und zwar besteht die Gemeindeleistung für je eine Schule

1) in einer Wohnung für den Lehrer angeschlagen zu	Fr. 57.
2) in Beholzung	„ 51.
3) in zwei Jucharten Pflanzland	„ 80.
	<hr/>
	Fr. 188.

Die Leistung der Privaten oder Schulgenossen besteht aus einem Schulgeld von jährlich Fr. 3. 60 für jeden Schüler — also für eine Schule von 80 Kindern Fr. 268.

Die Leistung des Staates für die Lehrerstelle ist „ 400.

Summa Fr. 856.

Schul-Chronik.

Bern. Um jeder Ansicht über die großen obschwebenden Schulfragen Raum zu geben und unsere Leser mit den bedeutendern — wenn auch abweichenden — Urtheilen, welche zur Dessenlichkeit kommen, bekannt zu machen, fahren wir in unsern Mittheilungen darüber fort.

(Fortsetzung und Schluß des Artikels aus dem „Seeländer-Blatt“.) §. 24 fordert die Errichtung eines Pensionats in der Hauptstadt, was von einer Seite Widerspruch erfahren hat. Wer aber die Verhältnisse der Hauptstadt näher kennt, wird diesem Gedanken beipflichten müssen. Die höhern Anstalten müssen nun einmal in Bern sein. Man kann nicht doublettes im Oberaargau, im Oberland, im Seeland, im Jura errichten. Das geht schlechterdings nicht. So reich sind wir weder an Geld, noch an Leuten. Darum aber muß man den Vätern, welche im Falle sich befinden, Söhne nach Bern zur Ausbildung zu senden, an die Hand gehen; denn es ist keine Kleinigkeit für einen Vater, seinen Sohn, die Hoffnung seines Alters, gut unterzubringen, daß er nicht in böse Gesellschaft geräth u. dgl. Aber schwer freilich wird es fallen, einen tüchtigen Vorsteher dann zu finden, damit der Zweck erreicht werde.

§. 29 sagt: „Die Besoldungen der Lehrer sollen vierteljährlich ausgerichtet werden“ — weiter nichts! Wie aber, wenn der Schulsekretär faumfelig ist? wenn die Quartale ausstehen bleiben? was soll der Lehrer da thun? den Rechtsagenten zur Hand nehmen? Schwerlich. Das muß bestimmt werden etwa dahin, daß er sich zuerst an den Präsidenten der Schulkommission zu wenden habe und dann weiter im Nothfall an den Schulkommissär und sogar an den Regierungsstatthalter.

Die Sekundarschulen werden in §. 1 als Anstalten bezeichnet, welche (von Privaten oder von Gemeinden) errichtet werden können, somit nicht müssen, folglich bloß fakultativ sind. Das ist nun aber die Frage! Die Primarschulen dagegen werden als solche bezeichnet, die entstehen müssen, denn jeder Vater ist verpflichtet, seinen Kindern wenigstens den Unterricht der Primarschule ertheilen zu lassen. Ob er seine Kinder aber mit größern Wissenschaften ausstatten lassen will oder nicht, steht in seinem Urtheil und Willen und Vermögen frei, deshalb sagt das Gesetz nur: Sekundarschulen können errichtet werden, und erklärt damit die höhere Bildung für eine Sache der Beliebigkeit, somit der Individualität, nicht der Nothwendigkeit. Man kann zur höhern Bildung Niemanden zwingen. Somit scheint die Fassung des Gesetzes ganz im Rechte. Wie aber nun, wenn wir auf die noch höhern Anstalten, auf die Kantonschule und auf die Hochschule sehen? Sind diese beiden auch Sache der Beliebigkeit, somit der Privaten u. dgl. Hat der Staat keine Pflicht, keine Nothwendigkeit für gebildete Aerzte, Rechtsgelehrte, Staatsmänner, Geistliche u. dgl. zu sorgen? Und wenn er diese Pflicht hat, soll er den Zweck setzen müssen und die Mittel zum Zwecke dann der Beliebigkeit und dem Zufall überlassen? So gewiß also der Staat eine Kantonschule errichtet, so gewiß scheint es ihm obzuliegen, die nöthigen Sekundarschulen einzurichten, weil ohne diese letztern jene erstere nutzlos, weil unbevölkert bleibt. So scheint es. Allein man vergesse nicht, daß der Staat zwar eine Kantonschule errichtet, weil sie sonst nicht zu Stande käme, den Besuch derselben aber Niemandem aufdringen kann. Sekundarschulen aber zu errichten, geht nicht über die Kräfte von Gemeinden und Gesellschaften, und da ihr Besuch eben so wenig Einem zur Pflicht gemacht werden kann, so muß deren Errichtung allerdings fakultativ bleiben. Das aber, was der Staat dazu beitragen kann und muß, ist im Entwurfe richtig angedeutet. Er muß die Errichtung befördern, unterstützen, leiten, überwachen. Nur eines scheint mir bedenklich. §. 11 scheidet die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschule in allgemein verbindliche und in bloß zulässige und zählt zu den letztern die lateinische und griechische Sprache. Das klingt höchst sonderbar! Somit sollen die Sekundarschulen nur den Gewerben u. dgl. dienen? Sollten etwa unsere Aerzte, Juristen und gar Theologen künftig der alten klassischen Sprachen überhoben, oder nur nothdürftig mit denselben bekannt gemacht werden? Sage man rund heraus, was man will! Uns erscheint diese ganze Auffassung als verfehlt und falsch. Es wird unwidersprechlich entweder zweierlei Sekundarschulen geben müssen, für Gelehrtenbildung und für die Artisten, oder die Sekundarschulen werden zwei gleich berechtigte Zwecke zu verfolgen haben, doch so, daß, wer Gewerbsmann u. dgl. werden will, zum Latein u. dgl. nicht verpflichtet wird u. s. f. Oder will man das Gelehrtenschul-